

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

„Reichsbürger“ sind waffenrechtlich unzuverlässig

Härte Zeiten für die sogenannten Reichsbürger und deren Anhänger. Personen, die der Reichsbürgerbewegung angehören, sind waffenrechtlich unzuverlässig. Des entschied das Verwaltungsgericht Gießen in einem Eilverfahren am 26. Juni 2018.

Das Gericht bestätigte damit in seiner Entscheidung eine Verfügung des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Dieser hatte einem Anhänger der Reichsbürgerbewegung eine waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen mit der Begründung, durch seine Mitgliedschaft bzw. Anhängerschaft sei er waffenrechtlich unzuverlässig.

Diese rechtliche Unzuverlässigkeit ergebe sich daraus, dass die Reichsbürger die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnten.

Das Gericht urteilte, es sei jemand nur dann rechtlich zuverlässig, wenn er die Gewähr dafür besitze, dass er mit Waffen und Munition jederzeit ordnungsgemäß umgehe. Diese Zuverlässigkeit könne bei Reichsbürgern nicht bestätigt werden.

Denn wer die Bundesrepublik und deren Rechtsordnung ablehne, gebe Anlass zur Besorgnis, dass er auch die waffenrechtlichen Regelungen nicht konsequent befolgen werde.

Der Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ beziehungsweise der „Unzuverlässigkeit“ ist im Jagd- und Waffenrecht von zentraler Bedeutung. Denn in der Praxis stehen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden wie beispielsweise die Rücknahme und der Widerruf einer waffenrechtlichen

Erlaubnis, aber auch die Versagung des Jagdscheines sowie dessen Ungültigerklärung und Einziehung, häufig im Zusammenhang mit dem Merkmal der Unzuverlässigkeit.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit werden im Waffen- und im Jagdrecht die so genannte „absolute Unzuverlässigkeit“ und die so genannte „Regel-Unzuverlässigkeit“ unterschieden.

Liegen die Tatbestandsmerkmale der Regel-Unzuverlässigkeit vor, ist *in der Regel* davon auszugehen, dass die betroffene Person unzuverlässig ist; diese Regelvermutung kann jedoch in Einzelfällen widerlegt werden.

Bei Vorliegen der absoluten Unzuverlässigkeit besteht keine Möglichkeit diese zu widerlegen; die Unzuverlässigkeit ist als zwingend gegeben anzusehen.

Deswegen ist eine positive Feststellung der Zuverlässigkeit entscheidend für eine waffenrechtliche Erlaubnis.